

99003054080001

Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz Gewährung für Entschädigung bei Verdienstaussfall

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030001722507/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99003054080001
Leistungsbezeichnung I	Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz Gewährung für Entschädigung bei Verdienstaussfall
Leistungsbezeichnung II	Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz bei Verdienstaussfall beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Krankheit (1130200), Existenzsicherung und staatliche Unterstützung (1140100)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	25.01.2023
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_56.html
Teaser	Sie dürfen aufgrund des Infektionsschutzes nicht mehr arbeiten und haben dadurch einen Verdienstausschlag? Erfahren Sie hier, wie Ihnen der Verdienstausschlag erstattet wird.
Volltext	Wenn Sie aufgrund eines Einzelbescheids des Gesundheitsamts oder des Ordnungsamts Bremen, einer Allgemeinverfügung des Ordnungsamts Bremen oder einer Rechtsverordnung des Landes Bremen in Quarantäne geschickt oder mit einem Tätigkeitsverbot belegt wurden, haben Sie Anspruch auf Entschädigung Ihres Verdienstausschlages. Wenn Sie eine alternative Tätigkeit ausüben oder von zu Hause arbeiten (Homeoffice), haben Sie keinen Anspruch auf Entschädigung. Die Entschädigung hängt von Ihrem Verdienst ab. Für Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerinnen gilt: Für die ersten 6 Wochen erhalten Sie die Entschädigung direkt von Ihrem Arbeitgeber oder Ihrer Arbeitgeberin in Höhe Ihres bisherigen Nettoentgeltes. Auch das Kurzarbeitergeld wird dabei berücksichtigt. Ab der 7. Woche zahlt das Ordnungsamt Bremen die Entschädigung in Höhe des Krankengelds.

Modul

Sachverhalt

Zuschüsse von Ihrem Arbeitgeber oder Ihrer Arbeitgeberin werden bei der Berechnung abgezogen.

Haben Sie während des Tätigkeitsverbots einen Anspruch auf Arbeitslosengeld, erhalten Sie dieses von der Agentur für Arbeit.

Für Arbeitgeber/ Arbeitgeberinnen gilt:

Sie müssen die Entschädigung an Ihre Beschäftigten auszahlen. Sie können sich die gezahlten Beträge vom Ordnungsamt Bremen erstatten lassen.

Bei einem Tätigkeitsverbot können ebenfalls die Beiträge zur Rentenversicherung sowie die Umlagen 1 bis 3 erstattet werden.

Bei einer Absonderung können ebenfalls die Beiträge zur Renten-, Pflege-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung sowie die Umlagen 1 bis 3 erstattet werden.

Sie können auch einen Vorschuss beim Ordnungsamt Bremen beantragen.

Für Selbstständige gilt:

Sie erhalten die Erstattung direkt vom Ordnungsamt Bremen.

Für die Berechnung wird Ihr letzter Jahresgewinn berücksichtigt. Dieser wird durch 12 geteilt.

Beiträge zur Renten-, Pflege-, und Krankenversicherung können Sie sich erstatten lassen.

Sie können auch einen Vorschuss beantragen.

Modul

Sachverhalt

Für Heimarbeiter/ Heimarbeiterinnen gilt:

Anders als bei den Selbstständigen wird Ihr durchschnittliches monatliches Einkommen für die Berechnung berücksichtigt.

Erforderliche Unterlagen

- Bei Arbeitnehmern/ Arbeitnehmerinnen: Antrag (diesen stellt Ihr Arbeitgeber oder Ihre Arbeitgeberin für Sie) Nachweis über die Höhe des Arbeitsentgeltes in den zwei Monaten vor der Absonderung bzw. dem Tätigkeitsverbot Nachweis über abzuziehende Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung Nachweis über gezahlte bzw. nicht gezahlte Zuschüsse Nachweis über das im maßgeblichen Zeitraum gezahlte Entgelt in den Monaten, für die eine Entschädigung beantragt wurde Krankenscheine bei Krankschreibung Nachweis über das behördliche Tätigkeitsverbot oder die behördliche Absonderung (vorzugsweise Absonderungsschreiben, alternativ Labortestergebnis) Sofern relevant: Nachweis über die im maßgeblichen Zeitraum vorliegende Immunisierung
- Bei Selbstständigen: Antrag Bescheinigung des Finanzamtes über die Höhe des letzten Jahreseinkommens (oder betriebswirtschaftliche Auswertung des Steuerberaters zzgl. Nachweis über die Aufwendungen zur sozialen Sicherung) Krankenscheine bei Krankschreibung Nachweis über das behördliche Tätigkeitsverbot oder die behördliche Absonderung (vorzugsweise Absonderungsschreiben, alternativ Labortestergebnis) Sofern relevant: Nachweis über die im maßgeblichen Zeitraum vorliegende Immunisierung

Voraussetzungen

Sie haben Anspruch auf Erstattung Ihres Verdienstauffalls, wenn

- Sie einem Tätigkeitsverbot unterliegen oder in Quarantäne sind
- und Sie einen Verdienstauffall haben

Sie haben keinen Anspruch auf Erstattung des Verdienstauffalls, wenn gesetzliche oder vertragliche Ansprüche außerhalb des Infektionsschutzgesetzes bestehen. Dies sind u.a.:

Modul	Sachverhalt
	• der Fortzahlungsanspruch nach dem § 19 BBiG für Auszubildende • der Fortzahlungsanspruch bei Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitsbefreiung aufgrund eines erkrankten Kindes Außerdem besteht kein Anspruch, wenn der Verdienstausschuss billigend in Kauf genommen wurde. Ausschlussgründe sind u.a.: • wissentliche und vermeidbare Reisen in Risikogebiete • fehlende Schutzimpfungen oder andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe, sofern diese gesetzlich vorgeschrieben oder im Bereich des gewöhnlichen Aufenthalts des Betroffenen öffentlich empfohlen sind
Kosten	Es fallen keine Gebühren an.
Verfahrensablauf	Das Entschädigungsverfahren wird von der zuständigen Behörde durchgeführt. Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen und Selbstständige reichen Anträge ein, Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen können nur in Ausnahmefällen Anträge stellen. Die Auszahlung wird durch die zuständige Behörde angewiesen und erfolgt direkt auf die vom Antragsteller/von der Antragstellerin angegebene Kontoverbindung. Hierüber erhalten die Antragstellenden einen Bescheid.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Sie müssen den Antrag auf Erstattung des Verdienstausschusses bei einem Tätigkeitsverbot innerhalb von 2 Jahren nach Beginn des Tätigkeitsverbots stellen. Bei einer Quarantäne müssen Sie den Antrag innerhalb von 2 Jahren nach Ende der Quarantäne stellen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz -

Modul

Sachverhalt

Gewährung für Entschädigung bei Verdienstaussfall

- Entschädigung für Verdienstaussfall bei durch Ordnungsamt, Gesundheitsamt, Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung angeordnete Quarantäne oder Tätigkeitsverbot
- kein Anspruch auf Entschädigung bei Ausübung alternativer Tätigkeit oder Arbeit von zu Hause (Homeoffice)
- Höhe der Entschädigung abhängig vom Verdienst
- bei Arbeitnehmern: Zahlung bis zu 6 Wochen durch den Arbeitgeber. Nach 6 Wochen Zahlung durch die Behörde i.H.d. Krankengeldes
- bei Selbstständigen: Erstattung direkt durch die Behörde
- zuständig: Ordnungsamt Referat 10 – Allgemeine Ordnungsangelegenheiten

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

<https://ifsg-online.de/>
<https://ifsg-online.de/>

Ursprungsportal

Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen